



Klaus Kohler ist „beflügelter Mann“.

Vorgespielte Höhepunkte

KLEINKUNST Klavier-Kabarettist Klaus Kohler aus München zeigt sich im RAUM als „beflügelter Mann“.

CHAM. Am Sonntag, 2. Oktober, beginnt die nächste Veranstaltungsreihe im „RAUM für Theater, Musik und Bewegung“. Klaus Kohler, ein bekannter Klavier-Kabarettist aus München, konnte als Gastkünstler für den Auftakt der Veranstaltungsreihe gewonnen werden. Für seine Bühnenfigur „Der beflügelte Mann“ erhielt er 2001 den Münchner AZ-Stern und Ende 2010 bekam er den 1. Preis des ostbayerischen Kabarett-Wettbewerbs.

In seinem Abendprogramm „Vorgespielte Höhepunkte“ zeigt Klaus Kohler, dass er nicht nur ein begnadeter Pianist und Schauspieler ist, sondern auch der größte, heimliche Frauenheld, den die Welt je gesehen hat: Er ist der beflügelte Mann. Kaum hat Kohler sich von seinen amourösen Fehlschlägen erholt, wechselt der „beflügelte Mann“ von soft auf hart und zeigt uns allen, was in ihm steckt: Klavierfußball! Kohler spielt, singt, rappt, dirigiert und parodiert, was die Tasten hergeben. In Kohlers mitreißendem Klavierkabarett geht es um Höchstleistungen: sportlich, musikalisch und erotisch! Kartenvorverkauf und Infos online über www.raum-fuer.de und direkt im „RAUM“.

Bereits um 15 Uhr am selben Tag spielt Klaus Kohler sein Kinderprogramm: „Der Klaviererzähler“. Clowneskes Musik-Theater für Kinder ab vier Jahren und den Rest der Familie. Eintritt für Kinder vier Euro und für Erwachsene sechs Euro. Hier kein Kartenvorverkauf, aber Platzreservierungen über den RAUM, Tel.: (0 99 71) 99 51 20.

KURZ NOTIERT

Die Pubertät als Herausforderung

LANDKREIS. Die Eltern sind „voll peinlich“, die Schule nervt, und das Leben scheint irgendwie aus den Fugen geraten zu sein – keine andere Phase ist für Eltern und Kinder belastender als die Pubertät. Aufgabe der Eltern ist es nun, sowohl Grenzen zu setzen und Halt zu geben als auch mehr und mehr loszulassen.

Drei Abende der Katholischen Erwachsenenbildung im Landkreis Cham in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat Chammünster wollen Denkanstöße und konkrete Tipps vermitteln, wie Eltern das gut für sich schaffen können, ohne sich selbst aus den Augen zu verlieren. Brigitte Pustet aus Regensburg geht dabei auf Themen wie „Miteinander sprechen in der Familie“, „Wege der eigenen Identitätsfindung“, „Erlauben und Verbieten in der Pubertät“ ein. Termine: 17. Oktober, 24. Oktober, 7. November, jeweils ab 19 Uhr im neuen Pfarrzentrum Chammünster. Kursgebühr: 32 Euro. Anmeldungen werden bei der KEB Cham erbeten unter Tel. (0 99 71) 71 38 bzw. info@keb-cham.de

Ein Dauergast von Weltklasse mit seiner kostbaren Gitarre

KULTUR IM SCHLOSS Ausnahme-Gitarrist in Neukirchen: Prof. Augustin Wiedemann spielt von Bach bis Brouwer.

LANDKREIS. Ein besonders lieber Dauergast bei „Kultur im Schloss“ in Neukirchen b. Hl. Blut ist der weltweit renommierte Konzertgitarrist Augustin Wiedemann. Einen Topkünstler wie ihn im Programm zu haben, noch dazu und üblicherweise bei freiem Eintritt, adelt eine Veranstaltungsreihe schon an sich. Ihn und seine Kunst noch dazu im „intimen Rahmen“ des Pflegersaales immer wieder erleben zu können, ist für die Dauergäste von „Kultur im Schloss“ der ideale Saisonabschluss. An diesem Mittwoch, 28. September, um 19.30 Uhr greift der Meister wieder in die Saiten seiner kostbaren Greg Smallman-Gitarre, um in einem etwa zweistündigen Programm eine erlesene Auswahl solistischer Gitarrenmusik aus Barock und Moderne vorzustellen. Darunter Originalkompositionen für Gitarre (20. Jahrhundert) und Bearbeitungen von Sonaten der Barockmeister Scarlatti und Bach. Seit September unterrichtet Wiedemann als Professor für Gitarre am Vorarlberger Landeskonservatorium in Feldkirch/Österreich. 1992 war er Gewinner des 6. Internationalen Gitarrenwettbewerbes von Havanna/Kuba. Er unterrichtete von 2001-2004 als Assistent von Prof. Eliot Fisk am Mozarteum in Salzburg und trat als Solist in den USA, Südkorea, Russland, Kuba, Schweden, Holland, Portugal, Spanien, Litauen, Tschechien auf.



Augustin Wiedemann mit seiner kostbaren Greg Smallman-Gitarre vor zwei Jahren im Pflegersaal Neukirchen

Wer träumt vom Theater?

KURS „Die Bretter, die die Welt bedeuten“ locken von 18. bis 20. November Theaterbegeisterte in die Jugendbildungsstätte.

LANDKREIS. Zum 16. Mal finden hier „Die Theaterträumerien“ statt, an denen wieder bis zu 100 Theaterbegeisterte ab 14 Jahren teilnehmen können. Profis aus der Theaterwelt bieten in verschiedenen Workshops mit Themen wie „Clowneskes Theater“ (Sepp Fischer), „Arbeit an der Rolle“ (Thomas Schäfer), „Tanz“ (Kilta Rainprechter), „Improvisationstheater“ (Birgit Quirchmayer), „Pantografie – Theater in Bildern“ (Franz Bauer) und „Bühnenkampf“ (Hubertus Hinse) ihr Können an und zeigen wie man sich auf der Bühne bewegt.

Das Wochenende kostet 75 Euro pro Person, für Schüler, Studierende, Arbeitsuchende usw. ermäßigt nur 65 Euro. Darin enthalten sind Verpflegung, Übernachtung, ein Workshop und alle weiteren Seminarkosten. Informationen und Anmeldung (bitte bis 28. Oktober bei der Jugendbildungsstätte Waldmünchen).

→ **Termin:** 18. bis 20. November, Zielgruppe: Junge Menschen ab 14 Jahren; Ort: Jugendbildungsstätte Waldmünchen; Kosten: 75 Euro, ermäßigt 65 Euro für Unterkunft, Verpflegung, Teilnahme an einem Workshop, alle Seminarkosten
→ **Anmeldung** und weitere Informationen: Jugendbildungsstätte Waldmünchen, Schloßhof 1, Waldmünchen, Tel: (0 99 72) / 9 41 40, Email: anmeldung@jugendbildungsstaette.org

Internet als Spielwiese krimineller Geschäfte

ALLTAGSRECHT Ein höchstes Richterurteil signalisiert: Bei Internet-Geschäften verlagert sich das Risiko immer mehr auf die Käuferseite.

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



VON ANDREAS ALT

LANDKREIS. Der Bundesgerichtshof hat Anfang Mai ein wegweisendes Urteil erlassen, welches für alle Nutzer des Auktionshauses eBay – und indirekt für alle Käufer im Internet, die bei ihnen nicht genau bekannten Anbietern kaufen – von grundsätzlicher Bedeutung ist. Der Bundesgerichtshof hat in dem neuen Urteil die Risiken eindeutig in Richtung des Käufers verschoben. In dem konkreten Fall war es so, dass die dortige Beklagte beim Internetauktionshaus ein passwortgeschütztes Mitgliedskonto unterhielt. Unter Benutzung dieses Mitgliedskontos wurde eine umfangreiche und wertvolle Gastronomieeinrichtung mit einem Startpreis von einem Euro angeboten. Das Angebot wurde einige Tage später vorzeitig beendet. Der zu diesem Zeitpunkt Höchstbietende hat die Inhaberin des eBay-Kontos auf Schadensersatz verklagt.

Das eBay-Mitglied, also die Inhaberin des Kontos, hat sich damit verteidigt, dass sie das Angebot nicht selbst eingestellt habe, das Angebot sei ohne ihr Wissen ins Internet eingestellt worden unter Missbrauch der Zugangsdaten zu ihrem Mitgliedskonto.

Der Käufer hat sich darauf berufen, dass in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung enthalten ist, wonach Mitglieder grundsätzlich

für sämtliche Aktivitäten haften, die unter Verwendung ihres Mitgliedskontos vorgenommen werden.

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass diese Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay nicht dazu führt, dass Dritte – Käufer oder auch Verkäufer, die über eBay mit dem Kontoinhaber in Geschäftsbeziehungen treten – durch diese Klausel geschützt werden. Durch die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Vertragspartner nicht geschützt.

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass sich die Haftung des (echten) Namensinhabers unter missbräuchlicher Verwendung eines Namens nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts richtet. Es sind in diesem Bereich also die Grundsätze der so genannten Anscheins- oder Duldungsvollmacht anzuwenden.

Dies bedeutet, dass der „echte“ Konteninhaber dem Vertragspartner gegenüber den Eindruck erweckt haben muss, dass die Verwendung seines Mitgliedskontos und seines Mitgliedskontos von ihm gebilligt ist. Dies dürfte also in all den Fällen nicht zutreffen, in welchen ein Dritter sich die Zugangsdaten zum Mitgliedskonto verschafft und dann (ohne Wissen des eigentlichen Konteninhabers) das Konto nutzt.

Das Problem des „Kontenklausur“

Der Käufer müsste hier beweisen, dass der tatsächliche Kontoinhaber von der Benutzung seines Kontos Kenntnis hatte und trotz allem gegen diese Nutzung nicht eingeschritten ist bzw. dem Vertragspartner gegenüber den Eindruck erweckt hat, dass er mit der Nutzung des Kontos einverstanden ist.

Der Bundesgerichtshof hat im Übrigen ausdrücklich klargestellt, dass dem „echten“ Kontoinhaber nicht alleine deshalb das Handeln eines ohne sein Wissen tätigen Dritten zuzurechnen ist, wenn er seine Mitgliedsdaten (Zugangsdaten, Passwort, etc.) nachlässig

behandelt hat und insbesondere nicht besonders vor dem Zugriff Dritter geschützt hat.

Diese Rechtsprechung wird – wenn sie sich auf breiter Linie durchsetzen sollte – zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos des Käufers führen. Dies betrifft sicherlich zum Einen die Fälle, in welchen eine Auktion durch einen Unbefugten bei eBay eingestellt wird, dann allerdings auf Intervention des „echten“ Kontoinhabers vorzeitig beendet wird. In diesem Fall wird es sicherlich für den Höchstbietenden jetzt schwerer werden, seine vertraglichen Rechte durchzusetzen.

„Ausgespähte“ Daten

Auch wenn die Sachlage sich von den klassischen „eBay-Betrugsfällen“ unterscheidet, so ist jedoch auch zu erwarten, dass diese Rechtsprechung Auswirkung auf die Fälle hat, in welchen eBay-Zugänge mit Betrugsabsicht eröffnet werden.

Es häufen sich in letzter Zeit die Fälle, in welchen Kriminelle unter Verwendung von gestohlenen oder aufgefundenen Ausweispapieren beziehungsweise unter Verwendung von „ausgespähten persönlichen Daten“ eBay-Konten unter fremdem Namen eröffnen und dort Aktivitäten entfalten, die ausschließlich auf Betrug ausgelegt sind (insbesondere das Angebot von Waren, die dann zwar bezahlt, aber nie geliefert werden).

Sehr oft ist in diesen Fällen der tatsächliche Täter nur schwer zu ermitteln, da sich dieser hinter einer falschen („gestohlenen“) Identität einer anderen Person versteckt hält. Die Kernfrage ist hier, inwieweit der Geschädigte – also der Käufer, der zwar bezahlt hat, aber keine Ware erhält – seine Rechte gegen den tatsächlichen Namensinhaber, unter welchem der eBay-Shop geführt wurde, durchsetzen kann. Es ist zu befürchten, dass die Durchsetzung der Rechte des Geschädigten in diesen Fällen aufgrund des neuen Urteils des BGH schwieriger

wird. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die neue Rechtsprechung des BGH die Risiken eindeutig in Richtung des Vertragspartners bei eBay – also in der Regel des Käufers – verschiebt. Dies hat letztendlich zur Folge, dass es umso mehr wichtig wird, sich als Käufer gegenüber einem unbekannten Vertragspartner im Internet mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln abzusichern.

Sofern es schon nicht möglich ist, sich über die Identität des Vertragspartners genau zu informieren (was gerade im Internet natürlich oft schwierig ist), so sollte man sich zumindest bei Zahlungen absichern, beispielsweise durch Nutzung von Zahlungswegen, die eine Absicherung des Käufers beinhalten, wie zum Beispiel das System „PayPal“. Zwar sind auch diese Zahlungswege keine vollständige Versicherung gegen Missbrauch, sie können jedoch die Risiken des Käufers deutlich reduzieren. Immer mehr zeigt sich letztendlich, dass auch das Internet zur Spielwiese krimineller Machenschaften wird.

UNSER RECHTSEXPERTE

► **Rechtsanwalt Andreas Alt** ist in der Kanzlei Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt in Cham tätig. Er ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist insbesondere im Verkehrsrecht bei Kreisverkehrswacht und ADAC aktiv; darüber hinaus referiert er regelmäßig bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verkehrrechtlichen und strafrechtlichen Themen.



Andreas Alt

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de